

Inkrafttreten:	01.09.2010
Stand:	20.09.2022
Auskunft bei:	Team Rechtsetzung Lehre

Weisung

Akteneinsicht und Aktenweitergabe im Rahmen von Leistungskontrollen

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹, in Verbindung mit Art. 33 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich) vom 22. Mai 2012²,

erlässt folgende Weisung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand³

Diese Weisung regelt die Einsicht durch Studierende in Unterlagen zu bestandenen und nicht bestandenen Leistungskontrollen (Prüfungseinsicht) sowie die Weitergabe solcher Unterlagen an die Studierenden und an weitere Stellen im Rahmen von Beschwerdeverfahren.

Art. 2 Antrag

¹ Die Prüfungseinsicht erfolgt auf Antrag der Studentin/des Studenten, wenn die Examinatorin/der Examinator sie nicht von sich aus für alle Absolventinnen und Absolventen der Leistungskontrolle organisiert (vgl. Art. 5).

² Der Antrag ist der zuständigen Examinatorin/dem zuständigen Examinator schriftlich (E-Mail genügt) einzureichen, soweit keine andere Zustelladresse bezeichnet wird.

_

¹ RSETHZ **201.021**.

² SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**.

³ Fassung gemäss Beschluss des Rektors vom 20.09.2022, in Kraft seit 20.09.2022.

Art. 3 Adressatinnen/Adressaten des Prüfungseinsichtsrechts

¹ Das Prüfungseinsichtsrecht besteht für Studierende bezüglich Leistungskontrollen, die sie abgelegt haben. Das Einsichtsrecht ist auf die eigenen Unterlagen beschränkt. Aus diesem Grund haben sich die Studierenden unmittelbar vor der Einsicht mittels ihrer ETH-Karte auszuweisen.

Art. 4 Ort, Termin und Bestätigung

¹ Die zuständige Examinatorin/der zuständige Examinator legt Ort und Termin der Prüfungseinsicht fest und teilt diese den Studierenden mit.⁵ Sie/er nimmt – soweit möglich – Rücksicht auf den Stundenplan der Studierenden.

Art. 5⁶ Organisierte versus nicht organisierte Prüfungseinsicht: Fristen und weitere Modalitäten

¹ Wenn eine Examinatorin/ein Examinator eine Prüfungseinsicht für alle Absolventinnen und Absolventen der Leistungskontrolle von sich aus organisiert, dieser Termin zur Prüfungseinsicht innert drei Wochen ab Notenkonferenz durchgeführt wird und bei der Prüfungseinsicht die Bedingungen nach Art. 6 Abs. 1 bis 4 erfüllt sind, dann verfällt der Anspruch auf weitere Prüfungseinsichten aus Gründen der Verhältnismässigkeit.

² Wenn eine Examinatorin/ein Examinator die Prüfungseinsicht nicht von sich aus gemäss Abs. 1 organisiert, können die Studierenden innerhalb von sechs Monaten seit Mitteilung einer Leistungsbewertung eine Prüfungseinsicht vornehmen.⁷ Nach Ablauf dieser Frist haben die Studierenden das Recht auf eine Prüfungseinsicht verwirkt.

³ Die zuständige Examinatorin/der zuständige Examinator ist verpflichtet, der Studentin/dem Studenten innert drei Wochen ab Antrag eine Prüfungseinsicht zu ermöglichen.⁴

² Die Einsicht ist persönlich vorzunehmen.

² Sie/er kann von den Studierenden eine Anmeldung zur Teilnahme verlangen.

³ Die Examinatorin/der Examinator entscheidet darüber, ob sie/er sich von den Studierenden die Durchführung der Einsichtnahme bestätigen lassen will.

⁴ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 19.07.2017, in Kraft seit 01.08.2017.

⁵ Eingefügt gemäss Beschluss des Rektors vom 15.04.2013, in Kraft seit 15.04.2013.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 19.07.2017, in Kraft seit 01.08.2017.

⁷ Art. 29 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich (SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**).

2. Abschnitt: Schriftliche und mündliche Prüfungen, Arbeiten und Semesterleistungen

Art. 6 Schriftliche Prüfungen

¹ Wenn die Examinatorin/der Examinator bei der Prüfungseinsicht nicht persönlich anwesend ist, bezeichnet sie/er eine andere Person, welche die Prüfungseinsicht leitet und den Studierenden kompetent Auskunft über die Korrekturen erteilen kann.

^{1bis8} Falls eine Examinatorin/ein Examinator aus organisatorischen Gründen die Prüfungseinsicht teilweise oder vollständig elektronisch durchführen möchte, gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss. Insbesondere muss bei einer elektronischen Prüfungseinsicht sichergestellt werden, dass:

- a. diese ausschliesslich über Informations- und Kommunikationsmittel⁹ der ETH Zürich erfolgt, sowie
- b. die Studierenden durch andere geeignete Mittel eine kompetente Auskunft zu den Korrekturen erhalten.
- ² Bei der Prüfungseinsicht müssen vorliegen:
 - a. die Aufgabenstellung;
 - b. die Lösungen der Studentin/des Studenten mit den Korrekturen;
 - c. die erreichbaren Punkte pro Aufgabe;
 - d. die Notenskala;
 - e. falls vorhanden: die Musterlösung.
- ³ Die Studierenden haben Anspruch darauf, Fragen über Korrekturen und Punktzuteilung beantwortet zu erhalten.
- ⁴¹⁰ Die Studierenden haben das Recht, stichwortartige, handschriftliche Notizen zu erstellen und diese mitzunehmen.
- ⁵ Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kopien der Aufgabenstellung, der korrigierten Lösungen und Musterlösungen. Die Examinatorin/der Examinator kann nach eigenem Ermessen Kopien zugestehen und dafür eine Gebühr erheben.¹¹
- ⁶ Die Leiterin/der Leiter der Prüfungseinsicht stellt auf geeignete Weise sicher, dass in den Originalunterlagen keine Veränderungen angebracht werden.

⁸ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 11.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020.

⁹ Vgl. Benutzungsordnung für Informations- und Kommunikationstechnologie an der ETH Zürich (BOT), RSETHZ 203.21.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Rektors vom 15.04.2013, in Kraft seit 15.04.2013. Der Satz ist ergänzt worden um den Satzteil «und diese mitzunehmen».

¹¹ Anhang zum Gebührenreglement für den Studienbereich der ETH Zürich (RSETHZ 372).

Art. 7 Mündliche Prüfungen und Arbeiten

- ¹ Bei mündlichen Prüfungen und Arbeiten können die Studierenden eine Erläuterung der Examinatorin/ des Examinators zur Bewertung der Leistungskontrolle verlangen.
- ² Die Examinatorin/der Examinator entscheidet darüber, ob sie/er die Erläuterung mündlich oder schriftlich abgibt.
- ³ Zusätzlich besteht ein Recht auf Einsicht in Unterlagen, die von der Studentin/vom Studenten im Rahmen der Leistungskontrolle selbst verfasst worden sind, einschliesslich der darin vorgenommenen Korrekturen.
- ⁴ Kein Einsichtsrecht besteht für persönliche Notizen der Examinatorin/des Examinators und der Beisitzerin/des Beisitzers.
- ⁵ Die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 4–6 gelten sinngemäss.

Art. 8 Semesterleistungen

- ¹ Für Semesterleistungen, die den Charakter einer schriftlichen Prüfung haben, gelten die Bestimmungen von Art. 6 sinngemäss.
- ² Für alle Semesterleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, gelten die Bestimmungen von Art. 7 sinngemäss.

3. Abschnitt: Beschwerdeverfahren¹²

Art. 9

- ¹ Im Rahmen von Beschwerdeverfahren sind der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor auf Verlangen Kopien aller Unterlagen auszuhändigen, die zu der betreffenden Leistungskontrolle bestehen. Sofern es die Umstände erfordern, kann die Prorektorin/der Prorektor auch die Originalunterlagen einfordern.
- ² Innerhalb des Handlungsspielraums, den die ETH Zürich hat, entscheidet die Prorektorin/der Prorektor über die Weitergabe von Kopien an die ETH-Beschwerdekommission und an weitere Rechtsmittelinstanzen.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 10

Diese Weisung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Rektors vom 20.09.2022, in Kraft seit 20.09.2022.